

Die Institution des Apostolischen Vikariats im 17. Jahrhundert

ÁKOS MAKLÁRY

1. Der Bischof De Camillis und der Titel „vicarius apostolicus“ – geschichtlicher Hintergrund

Kardinal Leopold Kollonich, der sich 1689 in Rom aufhielt, bot auf Vorschlag der Congregatio de Propaganda Fide dem damals 47-jährigen Basilitenmönch Joseph De Camillis den Munkatscher Bischofsstuhl an. Papst Alexander VIII. ernannte ihn am 5. November 1689 zum Apostolischen Stellvertreter (*vicarius apostolicus*) der in der Munkatscher Eparchie und in anderen Teilen Ungarns lebenden Katholiken des byzantinischen Ritus und zum Titularbischof von Sebaste.¹ Nach der Ernennung wurde er noch in Rom zum Bischof geweiht. Im folgenden Jahr reiste er in Begleitung von Kardinal Kollonich nach Wien, wo ihn König Leopold I. aufgrund seines Patronatsrechts zum Bischof von Munkatsch ernannte, allerdings unter der Bedingung, dass er und seine Nachfolger jederzeit dem Bischof von Erlau zu Gehorsam verpflichtet seien.²

Der Papst hat Joseph De Camillis also zum Apostolischen Vikar, der König zum Munkatscher Bischof ernannt. Die Spannung, die sich aus der zweifachen Ernennung, bzw. aus der absichtlichen oder unverschuldeten irrtümlichen Auslegung des Terminus *vicarius apostolicus* ergibt, ist in der anfänglichen Periode bestimmend für den Dienst des Bischofs in der Munkatscher Eparchie. So schreibt György Papp hierüber: „...die unrichtige Auslegung wird zur Grundlage für jenen langen geistlichen Kampf, der die Entwicklung der Munkatscher Eparchie

¹ „...de nonnullorum venerabilium fratrum nostrum S. R. E. cardinalium negotiis propagandae fidei praepositorum consilio te pro Graecis in diocesi Munkacsiana aliisque locis acquisitis in Hung. commorantibus vicarium apostolicum cum jurisdictione, juribus et facultatibus necessariis et opportunis ad nostrum ...“ Breve des Papstes Alexander VIII. an den Basilitenmönch De Camillis, in der er ihn zum Apostolischen Stellvertreter der Munkatscher Eparchie ernennt. Siehe: HODINKA ANTAL, *A munkácsi gör. szert. püspökség okmánytára, I. köt.: 1458–1715*, Ungvár 1911, 289–290.

² PIRIGYI, I., *A magyarországi görögkatolikusok története I*, Nyíregyháza 1990. 142–143.

fast ein Jahrhundert lang hemmt und die Kraft und Schaffensfreude der Besten der Eparchie lähmt.“³

Für ein tieferes Verständnis des oben kurz skizzierten historischen Kontextes halten wir eine kirchengeschichtliche und rechtsgeschichtliche Untersuchung der Institution des Apostolischen Vikariats, besonders mit Blick auf dessen missionarische Bedeutung, für wichtig. Unser Ziel ist es dabei, anhand des persönlichen Leidenswegs des Bischofs De Camillis ein genaueres Bild von der Entstehung, Verbreitung und Gestaltung einer fast von den Anfängen bis zum heutigen Tag vorhandenen juristischen Institution in der Katholischen Kirche zu bekommen.

Zunächst untersuchen wir die Entwicklung der Institution des Apostolischen Vikariats von den Anfängen bis zur Zeit von Joseph De Camillis, innerhalb und außerhalb (d.h. in den Missionen) Europas. Als nächstes untersuchen wir ein Dokument aus dem 17. Jahrhundert, das der Heilige Stuhl an die Apostolischen Vikare, die zur Mission aufbrachen, ausgegeben hat.

2. Die rechtshistorische Entwicklung der Institution des *vicarius apostolicus* bis zum 17. Jahrhundert auf europäischem Gebiet

Die in den ersten Jahrhunderten des Christentums vom Römischen Stuhl mit besonderem Auftrag gesandten Personen wurden als Apostolischer Vikar bezeichnet. Die Gesandten des Heiligen Stuhls, die auf verschiedenen Partikularkonzilien erschienen und bei diesen Konzilien in der Mehrheit der Fälle auch den Vorsitz führten, verfügten über den Titel *vicarius apostolicus*.

In den späteren Jahrhunderten trugen diejenigen Bischöfe an der Spitze bedeutenderer Kirchen den Titel, die einen dauernden Auftrag vom Heiligen Stuhl hatten. Der heilige Papst Damasus I. (366–384) setzte die Zuständigkeit der Apostolischen Vikare in solcher Weise fest, dass er sie über die Metropolen setzte. Ihre Aufgabe war in erster Linie die Weihung der Metropolen und sie konnten dem Metropoliten die Erlaubnis erteilen, ein Provinzkonzil zusammen zu rufen. Die juristische Institution des Apostolischen Vikars war hier sicherlich dazu berufen, dem Heiligen Stuhl zu einem stärkeren Einfluss zu verhelfen und diesen zur Geltung zu bringen.⁴ Nach Meinung einiger Autoren glich ihre Zuständigkeit der der Primates, mit dem Unterschied, dass die Macht des Apostolischen Vikars auf einem gesonderten päpstlichen Auftrag beruhte, die des Primas jedoch mit dem Stuhl eines geistlicher Würdenträgers verbunden war.⁵

³ PAPP, GY., 'Adalékok De Camillis József munkácsi püspök működéséhez,' in *Keleti Egyház* 5 (1941) 5–77.

⁴ Solche Apostolischen Vikare ernannten im Osten, in Gallien, Hispanien, Italien und Germanien folgende Päpste: der heilige Zosimus (417–418), der heilige Simplicius (468–483), der heilige Hormisdas (514–523), Vigilius (537–555), der heilige Gregor der Große (590–604), Sergius II. (844–847) und der heilige Gregor VII. (1073–1086).

⁵ Vö. PAPP, GY., 'Adalékok De Camillis' (*art. cit.* Anm. 3.), 10.

Auch unter kirchenrechtshistorischem Gesichtspunkt spielten die Apostolischen Vikare zur Zeit der Herrschaft des heiligen Papstes Gregor VII. (1073–1086) eine interessante Rolle. Die Anweisungen und Maßnahmen des Heiligen Stuhls wurden in den ihnen zugewiesenen Gebieten von ihnen verkündet und sie waren auch für die Kontrolle ihrer Durchführung verantwortlich.

Papst Innozenz III. rief zur Verwirklichung seines Reformprogramms 1215 das Vierte Laterankonzil zusammen, eines der großangelegtesten und wirkungsvollsten kirchlichen Ereignisse der Zeit. Das Konzil befasste sich auch mit den unierten Östlichen. Papst Innozenz III. sah nach dem Fall von Konstantinopel nämlich die Zeit gekommen, die unterschiedlichen Riten zu vereinheitlichen, wovon nach damaliger Auffassung die Abschaffung der östlichen Zeremonien zu verstehen ist. Er gründete das Lateinische Patriarchat von Konstantinopel und unterstellte die unierten Bischöfe östlicher Zeremonie lateinischen Erzbischöfen.⁶ All dies diente als Präzedenz für den neunten Kanon „Quoniam“ des Konzils, worin die Institution des Vikars als Lösung für das oben genannte Ziel erwähnt wird.⁷ Im Sinne des Kanons kann in einem gegebenen Gebiet nur ein Ordinarius wirken, dessen Aufgabe auch der Dienst an den katholischen Gläubigen anderer Riten ist. Wenn die Umstände es erforderten, bzw. die Notwendigkeit gegeben war, konnte er sich einen sogenannten „Ritusvikar“ ernennen, der ihm im Dienst half, aber in jeder Hinsicht dem ihn ernennenden örtlichen Ordinarius untergeordnet war. Folge dieser Maßnahme war, dass der Ausbau einer selbständigen östlichen Hierarchie unmöglich wurde, wenn auch die Ernennung örtlicher Natur war und nicht auf apostolischem, päpstlichem Auftrag beruhte.

Der zitierte Kanon des Konzils ist unter dem Gesichtspunkt unserer Untersuchung dennoch von großer Bedeutung, denn nach Auffassung des sich auf den obigen Kanon berufenden Bischofs von Erlau lateinischen Ritus war der Bischof De Camillis als Apostolischer Vikar tatsächlich ein ihm untergeordneter Stellvertreter, der bei der Betreuung der Unierten des östlichen Ritus ohne eigenen Hierarchen berufen sei, ihm zu helfen und ihn zu vertreten.

Gregor IX. (1227–1241) erwähnt im ersten Buch seiner Dekretalen „de officio vicarii“, aber aus dem Text geht eindeutig hervor, dass er das Thema nicht im Sinne des Apostolischen Vikars behandelt.

Mehrfach jedoch kommt der Apostolische Vikar in den verschiedenen päpstlichen Konstitutionen vor, sowie unter den Dekreten und Beschlüssen der Pro-

⁶ SZÁNTÓ, K., *A katolikus Egyház története*, I, Budapest 1983. 384.

⁷ *Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque dioecesim permixti sunt populi diversarum linguarum, habentes sub una fide varios ritus et mores, districte praecipimus ut pontifices huiusmodi civitatum sive dioecesium, provideant viros idoneos, qui secundum diversitates rituum et linguarum divina officia illis celebrent et ecclesiastica sacramenta ministrent, instruendo eos verbo pariter et exemplo. Prohibemus autem omnino, ne una eademque civitas sive dioecesis diversos pontifices habeat, tanquam unum corpus diversa capita, quasi monstrum, sed si propter praedictas causas urgens necessitas postulaverit, pontifex loci catholicum praesulem, nationibus illis conformem, provida deliberatione constituat sibi vicarium in praedictis, qui ei per omnia sit obediens et subiectus, unde si quis aliter se ingesserit, excommunicationis se noverit mucrone percussus, et si nec sic resipuerit, ab omni ecclesiastico ministerio deponatur, adhibito, si necesse fuerit, brachio saeculari ad tantam insolentiam compescendam. Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Ed. Herder, 1962, 211 und 215.

paganda Fide und der Sacra Congregatio Episcoporum et Regularium. Auch die am 4. August 1578 an das Kapitel von Aquila gerichtete Anordnung der S. C. Episcoporum et Regularium erwähnt den Apostolischen Vikar.⁸ Eine andere, an den Bischof von Capaccio gerichtete Anordnung erwähnt ebenfalls die Institution des Apostolischen Vikars, betont aber besonders, dass der Träger des Titels unmittelbar und ausschließlich vom Heiligen Vater abhängig ist.⁹

Es gibt auch Beispiele aus dieser Zeit dafür, dass die Ernennung eines Apostolischen Vikars nicht nur für einen Einzelfall und auf bestimmte Zeit erfolgte, sondern, wie es die Anordnung an den Vikar von Capaccio zeigt, auch einen längeren Auftrag bedeuten konnte.¹⁰

Ein erwähnenswertes historisches Zeugnis ist die Ernennung des Apostolischen Vikars von Lecce aus dem Jahre 1590, die durch eine päpstliche Breve erfolgte.¹¹ Diese Veränderung zeigt auch, dass die Entsendung von Apostolischen Vikaren durch den Heiligen Stuhl zu dieser Zeit schon institutionalisierte Praxis war, wenn auch meistens noch auf europäisches Gebiet beschränkt.

Insgesamt können wir feststellen, dass die Institution des Apostolischen Vikariats Ende des 16. Jahrhunderts in den europäischen christlichen Ländern, vor allem in Italien nicht unbekannt war. Die Ernennung erfolgte zumeist unter besonderen Umständen und die ausschließliche Abhängigkeit vom Heiligen Stuhl wurde immer mehr hervorgehoben.

3. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Institution des *vicarius apostolicus* bis zum 17. Jahrhundert außerhalb Europas

3.1 Verbreitung des Glaubens in der Mission

Bei der Untersuchung der institutionsgeschichtlichen Entwicklung des *vicarius apostolicus* muss an hervorgehobener Stelle seine Rolle im Missionsgebiet erwähnt werden. Für das Verständnis der Ernennung des Bischofs De Camillis durch den Heiligen Stuhl ist es unerlässlich zu untersuchen, welche Rolle der entsandte Apostolische Vikar in dem ihm zugewiesenen Gebiet spielte. Vorausgehend muss jedoch auch angemerkt werden, dass die Rolle eines in ferne Gebiete der Welt entsandten Apostolischen Vikars sicher nicht in allen europäischen Ländern allgemein bekannt war. So können wir auch vermuten, dass auch das Wiener Herrscherhaus und die ungarischen geistlichen Würdenträger sich über seine Be-

⁸ *Codices Iuris Canonici Fontes*, ed. P. GASPARRI – I. SERÉDI, I–IX, Roma 1923–39, vol. IV. 580. n. 1336.

⁹ Ebd. IV. 593. n. 1368.

¹⁰ Ebd. IV. 611. n. 1407.

¹¹ Ebd. IV. n. 1435–36.

deutung, seine Zuständigkeit und seinen Aufgabenbereich nicht vollkommen im Klaren waren.

In der Zeit der Entdeckung, Eroberung und Kolonialisierung der neuen Erdteile erschienen überall auch die Missionare. 1493 verließ Papst Alexander VI. Spanien die Gebiete, die westlich einer Trennlinie etwa 480 westlich der Kapverdischen Inseln liegen, und Portugal die östlich gelegenen unter der Bedingung, dass die Kolonialherren als christliche Herrscher die Bekehrung der dort lebenden Eingeborenen zum christlichen Glauben als ihre Hauptaufgabe ansehen würden. Aus der Aufteilung der Welt und der damit verbundenen Missionierungspflicht entstand das Patronatssystem (Missionsschutzherrschaft).

In diesen neu entdeckten Gebieten verfügten die europäischen Herrscher nämlich über gewisse kirchliche Pflichten und Rechte. Solche waren Förderung und Hilfe der Arbeit der Missionare, der Bau von Kirchen, aber auch die Organisation der Diözesen und die Ernennung der Diözesanbischöfe. Die Herrscher ordneten die genannten missionarischen Aufgaben ihren finanziellen und Machtinteressen unter.¹² Sie waren bestrebt, die in ihren Gebieten entstehenden kirchlichen Institutionen und Einheiten der Kirchenleitung vollkommen in ihren Machtbereich zu ziehen und von Rom unabhängig zu machen. Der Madrider Rat (Junta) setzte sich der Absicht König Philipps II. entsprechend das Ziel, beim Ausbau des Patronatsrechts den Einfluss Roms vollständig auszuschalten sowie die Ausbildung der Eingeborenen zu Priestern abzuschaffen, weil dies eine zentralisierte Staats- und Kirchenführung gefährdete. Die Institution des Patronats verlor also ihr ursprüngliches Wesen und diente ausdrücklich den finanziellen und politischen Interessen der Herrscher der erobernden Länder. Dabei wurde suggeriert, Rom habe die Missionsarbeit aufgegeben.

Das Handeln des Heiligen Stuhls im Interesse der Mission war also unumgänglich, und zwar in einer Weise, dass die Rechte der Patronatsmächte möglichst nicht verletzt würden, gleichzeitig aber die Missionsarbeit auch wirksam sein sollte. Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, war die Institutionalisierung des Apostolischen Vikars hilfreich, die die *Congregatio de Propaganda Fide* einführte.

3.2. *Die Congregatio de Propaganda Fide*

Papst Pius V. (1566–1572) war der erste Papst, der die Verbreitung des Evangeliums in der Welt immer mehr in institutionalisierter Form zu verwirklichen suchte. Den zur Mission aufbrechenden Jesuitengruppen gab er folgende zwei Anweisungen als Eckpunkte der Missionierung: die missionierenden katholischen Gläubigen mussten den Eingeborenen das christliche Verhalten als Modell vorführen und ausschließlich diejenigen taufen, bei denen Beibehaltung und Leben des Glaubens als wahrscheinlich angenommen und die Fortsetzung des christlichen Lebenswandels vorausgesetzt werden durfte. 1568 wollte der Papst jesuitische apostolische Visitatoren nach Indien senden und außerdem für die dort lebenden spanischen Siedler eine Nunziatur gründen, aber Philipp II. gab dafür nicht seine

¹² Vgl. SZÁNTÓ, K., *A Katolikus Egyház története II*, Budapest 1983. 193.

Zustimmung. Auf Rat des Jesuitengenerals Francesco Borgia rief der Papst daraufhin zwei Kardinalsräte ins Leben, einen für die Bekehrung der Ungläubigen, den anderen für die Koordinierung der Angelegenheiten Germaniens.¹³

Gregor XIII. setzte diese Initiative fort, indem er zwei Räte für Mission und Verbreitung des Glaubens gründete, einen für die Griechen Italiens und einen für die westindischen Christen.

Papst Clemens VIII. gründete, die angefangene Arbeit fortsetzend, die „Congregatio super negotiis Sanctae Fidei et Religionis Catholicae“, allgemein bekannt unter dem Namen „Congregatio de Propagatione Fidei“ oder „Congregatio de Propaganda Fide“.

Gregor XV. wollte die Institution des Patronats auf jeden Fall loswerden, damit die Kirche die geistliche Missionstätigkeit frei ausüben könne, frei von jeglicher weltlicher Macht. Deswegen gründete er in Fortsetzung der Arbeit seiner Vorgänger und gewissermaßen als deren Abschluss am 22. Juni 1622 in der Bulle *Inscrutabili divinae providentia* die Santa Congregatio de Propaganda Fide. (seit 1968 unter dem Namen Kongregation für die Evangelisierung der Völker.) Aufgabe der neuen Kongregation war es, sich um das Heil der Seelen zu bemühen und vor allem den katholischen Glauben zu verteidigen. Die Jurisdiktion der Kongregation erstreckte sich nicht nur auf ferne Länder, sondern auch auf Länder, die ganz oder teilweise von „Häretikern“ bewohnt waren, wie die Schweiz, Deutschland, die von Hugenotten bewohnten Teile Frankreichs, die von Waldensern bewohnten italienischen Gebiete, Schweden und der Balkan. Diese Kongregation war zuständig für alle Angelegenheiten des Gebiets, die nicht die Mitarbeit anderer Kongregationen erforderte. Die hervorgehobenen Gebiete wurden Missionsgebiete genannt, denn es existierte noch keine örtliche Hierarchie, bzw. die Gemeinde befand sich im Anfangsstadium der Entwicklung der Kirchenleitung. Die Kongregation war zuständig für jede Mission mit der Erstellung des obligatorischen jährlichen Berichts. Um legal tätig sein zu können, musste jeder Missionar einen „Missionarsausweis“ besitzen und vor der Ausreise seine Eignung unter Beweis stellen. Durch die Arbeit der Kongregation wurde aus einer mit der Kolonialisierung verknüpften Missionierung eine vom obersten kirchlichen Zentrum aus gelenkte Missionierung. Die Missionare benötigten nicht die Genehmigung der Patronatsherren. Diese Mächte hielten natürlich auch weiterhin an ihren Rechten fest, die Berechtigung der Kongregation auf dem Gebiet der Mission erkannten sie manchmal gar nicht, manchmal nur widerwillig an. Die allmähliche Schwächung der Patronatsmächte sowie geeignete diplomatische Mittel taten jedoch mit der Zeit – und nach viel Reiberei – ihre Wirkung.

Im ersten Abschnitt der Missionsarbeit musste der Heilige Stuhl darauf bedacht sein, die Rechte der Patronatsherren nicht zu verletzen. Aus diesem Grund konnte er zu Beginn keine Diözesen gründen, deren finanziellen Unterhalt konnte er nicht aus örtlichen Steuereinnahmen bestreiten, denn dies hätte ernste Kon-

¹³ FECCI, S., 'Pio V' in *Enciclopedia dei papi*, III, ISTITUTO DELLA ENCICLOPEDIA ITALIANA (a cura di), Roma, 2000, 170.

sequenzen gerade im Verhältnis zu den Patronatsherren mit sich gebracht. Es war jedoch unbedingt nötig, dass es auch in den Missionsgebieten Bischöfe gab, die den Dienst eines geistlichen Würdenträgers übernahmen. Eine angemessene Lösung des Problems war die Entsendung von zum Bischof geweihten Apostolischen Vikaren. So wurde Francesco Laval zum Apostolischen Vikar von Kanada, Ignazio Cotelendi in China, François Pallu in Tonkin und in fünf westlichen Provinzen von China, Lambert de la Motte in Cochinchina und in vier östlichen Provinzen von China usw. Sie alle waren Titularbischöfe, nicht Diözesanbischöfe, ihr Sitz war „*in partibus infidelium*“, ihre Ernennung erhielten sie unmittelbar vom Papst und waren auf diese Weise ausschließlich von der Congregatio de Fide Propaganda abhängig.¹⁴ So waren die Apostolischen Vikare lange Zeit die Koordinatoren und Verantwortlichen der Missionstätigkeit.

3.3 Ratgeber für die Apostolischen Vikare Ostasiens (1659)

Mit den Namen der zwei oben genannten, in China dienenden Apostolischen Vikare François Pallu und Lambert de la Motte ist die Erstellung eines Dokuments¹⁵ verbunden, das wir im Folgenden im Detail untersuchen, um uns ein klares Bild von den juristischen, pastoralen und die Lehre betreffenden Pflichten und Möglichkeiten der vom Papst entsandten Apostolischen Vikare zur Zeit von De Camillis machen zu können. Das untersuchte Dokument in der Redaktion des schottischen Priesters William Lesley (1619–1707) gilt als „Magna Charta“ der Vikare. Aus diesem Dokument lässt sich die Hauptrichtung der modernen Mission herauslesen, denn es stellt fest, dass im Mittelpunkt der Mission die Verkündigung des Evangeliums stehe und die Mission daher vor allem ein Dienst geistlicher Natur sei.

Das Dokument besteht aus drei großen Teilen:

- I. Aufgaben vor der Abreise
- II. Aufgaben während der Reise
- III. Anweisungen für die Missionstätigkeit

I. Nach Betonen der Wichtigkeit und Wertschätzung des Missionsdiensts macht das Dokument den sich auf die Reise vorbereitenden Vikar darauf aufmerksam, dass er seine Gefährten, die er mit sich zu nehmen beabsichtige, mit größter Umsicht unter den zahlreichen Anwärtern auswählen solle. Die erwünschte Eignung zeige sich in wichtigen Tugenden, wie Geduld, Bereitschaft zur Wahrung von Geheimnissen, Freundlichkeit und Bescheidenheit, denn Grundlage für den Erfolg der Mission sei die Verwirklichung des Gebots der Liebe. Über die Missionstätigkeit, die dabei erzielten Ergebnisse und über Probleme muss ein schriftlicher Jahresbericht an die Kongregation geschickt werden. Dem Vikar wird empfohlen, eine persönlich beauftragte Kontaktperson zu haben, die die Mission der Kongregation gegenüber vertritt.

¹⁴ MEZZADRI, L., *Storia della Chiesa tra medioevo ed epoca moderna*, III, 2001, 353–354.

¹⁵ Ebd. 355–364.

II. Für die Reise nach China werden konkrete praktische Hinweise gegeben, unter anderem eine Empfehlung für die Auswahl der Reiseroute. Der Vikar wird besonders darauf hingewiesen, sich während der Reise sorgfältig Notizen zu machen. Diese Notizen solle er später der Kongregation schicken, denn später könnten sie von Nutzen sein. Die Gruppe solle zusammen reisen und sich nicht aufteilen. Falls jemand z.B. wegen Krankheit die Reise nicht fortsetzen könne, solle man möglichst auf ihn warten. Wenn die Genesungszeit sich zu lange hinzieht, solle ein zuverlässiger Gefährte bei ihm bleiben und sobald es möglich sei, sollten sie der Gruppe hinterher reisen.

III. In der Mission war das wichtigste Ziel die Entdeckung und Pflege von Berufungen. Hauptaufgabe des Apostolischen Vikars ist es, unter den dort Lebenden diejenigen Personen auszuwählen, die er für die Aufnahme des heiligen Ordens für geeignet hält. Mit der Zeit muss er unter ihnen auch eine für die Bischofswürde geeignete Person suchen, deren Charakterisierung, Angaben und Eignung er der Kongregation schicken muss. Der Vikar solle auf die Einheit in Lehre, Glauben und Gebet achten. Der Einheit dient der regelmäßige Kontakt zwischen der Mission und dem Heiligen Stuhl. Aufgabe des Apostolischen Vikars ist es, regelmäßig die Kongregation zu informieren, und zwar, indem die von ihm geschriebenen Berichte auf einmal, aber von auf verschiedenen Wegen reisenden Gesandten mitgenommen werden, damit sie mit Sicherheit ankommen. Die Berichte sollen keine Informationen über weltliche, politische Mächte enthalten. Der Vikar ermuntere die in der Mission Dienenden dazu, ähnliche Berichte zu schreiben, diese solle er selbst jedoch nicht lesen. Politische Verantwortung sei zu vermeiden. Die Missionare dürften keinerlei Auftrag oder politische Aufgabe übernehmen, der Kontakt mit der Macht sei ausdrücklich zu vermeiden, denn das Wort Gottes solle nicht mit diesen Mitteln, sondern mittels der Liebe verkündet werden. Daraus folgt, dass die Apostolischen Vikare sich auch nicht mit Handels- oder Wirtschaftsdingen beschäftigen dürften. Genauso können sie kein öffentliches Amt übernehmen, sie können nicht Berater örtlicher weltlicher Mächte sein, sie dürfen ihre eigene Nation nicht bevorzugen, sie können sich nicht mit der Bitte um Einmischung an die europäischen Mächte wenden, nur und ausdrücklich nur dann, wenn dies zum Schutz und im Interesse des Glaubens geschieht. Sie müssen die Botschaft des Evangeliums verbreiten durch die Übung der Tugenden, durch Abstinenz von weltlichen Dingen, durch das Leben von Armut, Geduld, Sanftheit und Liebe. Der Missionar sei seinen Vorgesetzten höchsten Gehorsam schuldig, auch wenn er verfolgt werde. Für den Vorsteher des Gebiets, für den König oder den Fürsten solle er zu Gott beten, sei es privat oder in der Öffentlichkeit.

Das Dokument weist die Apostolischen Vikare besonders darauf hin, dass sie im festgesetzten Gebiet ihres Wirkens die örtlichen Gewohnheiten, Riten und das Verhalten der Ansässigen nur dann verändern sollten, falls diese ausdrücklich im Gegensatz zur christlichen Lehre stünden. Die örtlichen Gewohnheiten seien nämlich nicht schlecht, sie müssten bewahrt und gepflegt werden, denn aus Europa solle nur der Glauben weitergegeben werden, nicht aber die Gewohnheiten

geändert werden. Es warnt auch davor, in der Mission überflüssige Parallelen zwischen Verhalten und Mentalität vor Ort und in Europa zu ziehen. Erwünscht sei die Ausübung der Anpassungsfähigkeit. Sollten sie jedoch auf schlechte Gewohnheiten treffen, so dürften diese nicht öffentlich verurteilt, sondern müssten mit der Zeit durch leise Diskretion verändert werden.

Sollte in der Mission Uneinigkeit oder Streit entstehen, so dürfe man sich damit nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschäftigen. Falls es nicht gelingen sollte, ihn im kleinen Kreis beizulegen, so müsse die heilige Kongregation um Hilfe gebeten werden.

Zur Frage, wann die Missionare nach Hause geschickt werden sollten, nimmt das Dokument folgendermaßen Stellung: von dieser Möglichkeit mache der Vikar möglichst nur in den dringendsten und begründetsten Fällen Gebrauch. Einige davon werden auch aufgezählt, wie schlechtes beziehungsweise skandalöses Verhalten, Abweichung vom Glauben, Ausschweifung, Ungestüm, Unfähigkeit zur Anpassung, Übernahme von politischen oder mit Machtausübung verbundenen Rollen, weltlicher Lebenswandel. Es macht auch darauf aufmerksam, dass in finanziellen Dingen Armut obligatorisch ist. Die Mission verfüge nur über so viel Geld, wie zum Unterhalt der Gemeinde notwendig sei.

Als wichtige Aufgabe des Apostolischen Vikars erwähnt es die Übersetzung der Heiligen Schrift und der Werke der Kirchengelehrten in die örtliche Sprache oder Sprachen. Nach Möglichkeit sollten Schulen gegründet werden, in denen die örtliche Jugend die lateinische und die griechische Sprache kennen lernen und erlernen und eine Einführung in die heiligen Wissenschaften bekommen könne. Auch den Missionaren selbst wird empfohlen sich weiterzubilden, das Leben und die Briefe von Francisco de Xavier und die Werke von Verricelli, Bozio und Tommaso di Gesù zu lesen.

Das vorgestellte Dokument versieht also den zur Mission aufbrechenden und diese leitenden Apostolischen Vikar, der als Bischof im ihm zugewiesenen Gebiet zur Verbreitung des Glaubens unter Wahrung der Einheit verpflichtet ist, mit detailliert ausgearbeiteten Anweisungen. In Bezug auf unser Thema sind folgende Bemerkungen dazu wichtig:

1. Aufgabe des Apostolischen Vikars im ihm zugewiesenen Gebiet ist die Verbreitung des Glaubens und die Organisation der Kirche mit dem Ziel der Gründung einer neuen Diözese.
2. Der Bischof – Apostolische Vikar ist von jeglicher örtlichen Kirche, Institution, Hierarchie oder weltlichen Macht unabhängig und unmittelbar dem Heiligen Stuhl untergeordnet.
3. Der Apostolische Vikar genießt bei der Organisation der örtlichen Kirche weitreichende Selbständigkeit, er ist jedoch verpflichtet, der Kongregation detaillierte Informationen zu geben.

4. Die Institution des *vicarius apostolicus* im 17. Jahrhundert und im geltenden Recht

Das Dekret des Heiligen Stuhls vom 20. März 1612 erklärt, dass der Diözesanbischof keine Jurisdiktionsgewalt über den Apostolischen Vikar hat. (*Episcopus in Vicarium Apostolicum omni caret jurisdictione...*).¹⁶ Im Hintergrund dieses eindeutigen Dekrets steht mit Sicherheit ein vorangegangener Rechtsstreit, der einen Gegensatz in der Frage der Jurisdiktion voraussetzt.

Adressat der Breve vom 21. September 1628 ist der Apostolische Vikar von Lecce, der vom Papst zum Abhalten eines Diözesankonzils ermächtigt wird, und zwar „*senza l'intervento di ... Vescovo*“.¹⁷ Bei der Lösung eventuell auftretender Spannungen zwischen dem örtlichen Hierarchen und dem Heiligen Stuhl spielten in dieser Zeit die Apostolischen Vikare eine entscheidende Rolle.

Die Anordnung vom 22. September 1641 ergeht schon an den zuständigen Diözesanbischof und macht ihn darauf aufmerksam, dass weder er selbst noch sein allgemeiner Stellvertreter die Jurisdiktion über den vom Heiligen Stuhl gesandten Apostolischen Vikar auszuüben habe.¹⁸

Unter den Dekreten der *Congregatio de Propaganda Fide* seien diejenigen zitiert, die am 27. März und am 13. August 1659 ausgegeben wurden. Sie enthalten die Antworten des Heiligen Stuhls auf Fragen der Apostolischen Vikare von Tonkin (erstes Dekret) und von Cochinchina (zweites Dekret), worin die Zuständigkeit der Apostolischen Vikare bis ins Kleinste umrissen wird. Diese zwei Dekrete fasste die Konstitution „*Speculatores*“ von Papst Clemens IX. zusammen und sicherte den Apostolischen Vikaren Befugnisse in der Mission, die in diesem Zeitraum nicht einmal den Diözesanbischöfen zustanden.¹⁹

Aus dem bisher Erörterten geht hervor, dass der Heilige Stuhl die Apostolischen Vikare zu Beginn fallweise und für kurze Dauer beauftragte, später aber, mit fortschreitender Missionstätigkeit, eher mit der Organisation der örtlichen Kirchen mit dem Ziel, sie möglichst zu selbständigen Diözesen zu machen. Die Rolle der Apostolischen Vikare ähnelte also schon zu dieser Zeit weitgehend der heutigen Regelung und Praxis des Kirchenrechts, wonach sie Pastoren der katholischen Gemeinden in den Missionsgebieten sind, die über stellvertretende ordentliche Gewalt (*potestas ordinaria vicaria*) verfügen und auf diese Weise im Namen des Papstes handeln.²⁰ Der Apostolische Vikar ist normalerweise ein geweihter Bischof. Die Apostolische Präfektur ist die erste Phase auf dem Weg zur Diözese, ihr folgt die Gründung eines Apostolischen Vikariats, und wenn sich die Gemeinde weiter entwickelt, wird sie vom Heiligen Stuhl in den Rang einer Diözese erhoben.

¹⁶ Vgl. WERNZ, FR., *Ius decretalium* II, Romae 1906, 472.

¹⁷ C.J.C. Fontes (*op. cit.* Anm. 8.), vol. IV. 750–753, n. 1727., 1732, 1734.

¹⁸ Ebd. IV. 767. n. 1766.

¹⁹ Bull. Rom. 6. V. 355–357.

²⁰ Vgl. CIC 371. k. 1. §, illetve CCEO 311–321. Kanons über das Exarchat und die Exarchen.

5. Abschließende Gedanken

Nach dem Standpunkt des schon zitierten György Papp kannte Bischof De Camillis mit Sicherheit die Zuständigkeit eines Apostolischen Vikars. Er sah klar den Spielraum, den ihm dieser Titel bot, wenn er das ihm angebotene Bistum von Munkatsch annahm. Seine Meinung begründet der Autor damit, dass der Bischof als Beamter in der Vatikanischen Bibliothek, als ein Mensch, der mehrere Sprachen beherrschte, sich mit Philosophie und Theologie beschäftigte und die kirchliche Mission aus der Praxis kannte, auch die besondere Situation der Apostolischen Vikare kannte.

Wir haben keinen Grund, die Meinung von György Papp nicht zu akzeptieren, denn auch unsere Untersuchung zeigt, dass dieses Angebot des Titels eines Apostolischen Vikars eine Art Missionstätigkeit insinuierte. Die Leitung einer Eparchie der unierten östlichen Katholiken bedeutete mit Sicherheit eine ähnliche Herausforderung wie die Leitung einer Mission, und dies war für Joseph De Camillis, seinen persönlichen Wurzeln, seinen bisherigen Aufgaben und seiner Identität nach zu urteilen, sicherlich eine erfreuliche Aufgabe im Dienst der Kirche.

Übersetzung von Tóth-Loesti Heidrun